

**Neufassung
der Polizeiverordnung
der Gemeinde Neukirchen/Pleiße
zum Schutz vor Lärmbelästigung, umweltschädlichem Verhalten und öffentlicher
Beeinträchtigung sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung vom 21.09.2016**

Aufgrund der von § 9 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 21.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Schutz vor Lärmbelästigung

- § 3 Schutz der Nachtruhe
- § 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten und Ähnliches
- § 5 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 6 Lärmverursachung durch Fahrzeuge
- § 7 Haus- und Gartenarbeiten
- § 8 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 9 Benutzung von Spiel- und Sportstätten
- § 10 Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorladern

Abschnitt 3 – Umweltschädigendes Verhalten

- § 11 Verunreinigung
- § 12 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen
- § 13 Tierhaltung
- § 14 Fütterungsverbot

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 15 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 16 Abbrennen von offenen Feuern

Abschnitt 5 – Anliegerpflichten

- § 17 Anbringen von Hausnummern
- § 18 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ungeziefer

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 19 Zulassung von Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 22 Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Neukirchen/Pleiße.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Fest- und Sportplätze.

(3) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden und Feuer in nicht handels- oder bauartüblich zweckbestimmten Feuerstätten (Grillkamine, Feuerschalen, Feuerkörbe usw.).

Abschnitt 2 – Schutz vor Lärmbelästigung

§ 3 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten und Ähnliches

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen sowie
- b) für amtliche und amtliche genehmigte Durchsagen.

§ 5 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm über den gesetzlich zulässigen Wert hinaus nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 6 Lärmverursachung durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebieten ist es untersagt

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- oder Garagentüren unnötig laut zu schließen,
3. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen sowie
4. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen, insbesondere als Rufzeichen, abzugeben.

§ 7 Haus- und Gartenarbeit

Haus- und Gartenarbeit, die die Ruhe anderer unzumutbar stört, darf an Werktagen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 6:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. An Samstagen dürfen die Arbeiten auch nicht in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und ab 18:00 Uhr durchgeführt werden.

Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von Arbeitsgeräten mit motorischem Antrieb, Rasenmähern und Häckslern für Gartenabfälle, Motorhämmern, Bohrmaschinen u. ä. das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten sowie das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnliches.

§ 8 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf untersagt.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzuwerfen. Dies gilt insbesondere für das Einwerfen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen.

§ 9 Benutzung von Spiel- und Sportstätten

(1) Öffentlich zugängliche Spiel- und Sportstätten, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht genutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. für die Nutzung von Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. In diesem Fall sind die Nutzer zu besonderer Rücksichtnahme auf das Ruhebedürfnis der Anwohner verpflichtet.

§ 10 Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorladern

(1) Im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember ist es verboten, auf Flächen nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Polizeiverordnung mit Böllern nach § 2 Abs. 3 zu schießen.

(2) Das Salutschießen mit Vorladern nach § 2 Abs. 3 dieser Polizeiverordnung ist nur innerhalb von Schießstätten erlaubt.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann eine Ausnahmegenehmigung von Abs. 1 und 2 erteilen. Dazu ist das Schießen mit einem Böller oder das Salutschießen mit Vorladern spätestens 14 Tage vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Zeit, Anlass und zu verwendender Mittel sowie des Verantwortlichen schriftlich bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Abschnitt 3 – Umweltschädigendes Verhalten

§ 11 Verunreinigungen

(1) Auf Flächen nach § 2 dieser Polizeiverordnung ist das Wegwerfen von Kleinabfällen außerhalb der errichteten Abfallbehältern nicht gestattet.

(2) Von Feldern, Baustellen oder ähnlichen Grundstücken zurückfahrende Fahrzeuge sind von anhaftenden Erd- und Schmutzteilen vor der Nutzung öffentlicher Straßen grob zu befreien. Auftretende Verunreinigungen sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

(3) Eine Verunreinigung von Denkmälern, Skulpturen, Kunstwerken, Brunnen, Blumenkübeln, Bänken, Plakatträgern sowie sonstigem Straßenmobiliar ist verboten.

(4) Den Haltern von Tieren ist es untersagt, die öffentlichen Straßen sowie die Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen. Auftretende Verunreinigungen sind unverzüglich vom Halter zu entfernen.

(5) Das Waschen von Fahrzeugen, die Durchführung von Ölwechseln, das Reinigen von Fahrzeugmotoren und die Unterbodenwäsche ist auf Flächen nach § 2 dieser Polizeiverordnung untersagt.

(6) Das Versickern oder das Ableiten von unbehandelten Schadstoffen ist verboten.

§ 12 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für:

1. das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
2. das Plakatieren, welches für die durch das Volk vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden. Diese Plakate sind spätestens 14 Tage nach Beendigung der Wahlen oder Abstimmungen durch die Verursacher zu entfernen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 2 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 13 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Das Anleingebot nach Abs. 3, Satz 1, gilt nicht

- im Döbitzpark

(5) Hunde sind von öffentlichen Spiel- und Sportstätten fernzuhalten.

(6) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie Tieren, die durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Fütterungsverbot

Tauben und Katzen dürfen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung nicht gefüttert werden.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 15 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Folgendes Verhalten ist auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung untersagt:

1. aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, Beschimpfungen oder durch erhebliches körperliches Bedrängen,
2. aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
5. Artfremde Nutzung, z.B. durch Nächtigen oder Lagern von Gegenständen auf dafür nicht freigegebenen Flächen,
6. Wege, Pflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben,
7. das Herausreißen, Abschneiden und Beschädigen von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie die Entfernung von Kompost, Erde, Sand, Steine und sonstiger Bestandteile aus der Anlage,
8. die Nutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten sowie das Fußballspielen auf dafür nicht freigegebenen Flächen,
9. der Aufenthalt in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten sowie die Beseitigung oder Errichtung von Wegsperrern.

§ 16 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern im Sinne des § 2 Abs. 3 ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Genehmigung ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich in der Gemeindeverwaltung Neukirchen zu beantragen.

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

Abschnitt 5 – Anliegerpflichten

§ 17 Anbringen von Hausnummern

(1) Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 18 Anzeige- und Bekämpfungspflicht gegen Ungeziefer

(1) Die Eigentümer und Besitzer von

1. bebauten Grundstücken,
2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundflächen innerhalb der geschlossenen Ortschaft und
3. Eisenbahnanlagen innerhalb geschlossener Ortschaft

sind bei Ratten- oder Ungezieferbefall in gefährlichen Massen verpflichtet, unverzüglich der Ortspolizei Anzeige zu erstatten und die Bekämpfung durch ein sachkundiges Schädlingsbekämpfungsunternehmen durchführen zu lassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Ratten- oder Ungezieferbekämpfung durch die nach Abs. 1 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes anordnen.

(3) Die Kosten der Schädlingsbekämpfung tragen die durch Abs. 1 Verpflichteten.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht und die Ausnahme im Zuständigkeitsbereich der Ortspolizeibehörde liegt. Die Zulassungen kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer entgegen dieser Polizeiverordnung vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
3. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 aus Veranstaltungsstätten Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
4. entgegen § 6 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren unnötig laut schließt, beim Be- und Entladen unnötig Lärm erzeugt sowie Schallzeichen aus anderen verkehrsbedingten Gründen abgibt,
5. entgegen § 7 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 6:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchführt,
6. entgegen § 8 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter wirft,
7. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
8. entgegen § 8 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
9. entgegen § 9 Abs. 1 öffentlich zugängliche Spiel- und Sportstätten, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, in der Zeit von 21:00 Uhr bis 7:00 Uhr nutzt,
10. entgegen § 10 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung mit Böllern zu schießen,
11. entgegen § 10 Abs. 2 ohne Ausnahmegenehmigung außerhalb von Schießstätten Salut mit Vorladern schießt
12. entgegen § 11 Abs. 1 Kleinabfälle außerhalb der errichteten Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und Grün- und Erholungsanlagen wegwirft,
13. entgegen § 11 Abs. 2 Fahrzeuge von anhaftenden Erd- und Schmutzteilen nicht grob befreit oder auftretende Verunreinigungen unverzüglich entfernt,
14. entgegen § 11 Abs. 3 Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerken, Brunnen, Blumenkübeln, Bänken, Plakatträgern sowie sonstiges Straßenmobiliar verunreinigt,
15. entgegen § 11 Abs. 4 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
16. entgegen § 11 Abs. 5 Fahrzeuge wäscht, Fahrzeugmotore reinigt oder einen Ölwechsel oder eine Unterbodenwäsche durchführt,
17. entgegen § 11 Abs. 6 unbehandelte Schadstoffe ableitet oder versickern lässt,
18. entgegen § 12 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
19. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,

20. entgegen § 13 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
21. entgegen § 13 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt.
22. entgegen § 13 Abs. 5 ein Tier nicht von öffentlichen Spiel- und Sportstätten fernhält,
23. entgegen § 13 Abs. 6 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
24. entgegen § 14 Tauben oder Katzen füttert,
25. ein in § 15 Abs. 1 beschriebenes Verhalten zeigt,
26. entgegen § 16 Abs. 1 ein Feuer ohne Erlaubnis abbrennt,
27. entgegen von § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit festgesetzten Hausnummern versieht,
28. entgegen von § 17 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt und
29. entgegen von § 18 Abs. 1 Ratten- oder Ungezieferbefall nicht unverzüglich meldet oder durch ein sachkundiges Schädlingsbekämpfungsunternehmen bekämpfen lässt.

(2) Ist eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden, gilt Abs. 1 nicht.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1.000 EUR und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500 EUR geahndet werden.

§ 21 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften aus Bundes- oder Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, bleiben in den jeweils geltenden Fassungen von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Neukirchen, den 21.09.2016

Ines Liebold
Ines Liebold
Bürgermeisterin

